

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Barmenia-Starkregenversicherung (AVB Starkregen)

Stand 01.12.2017

Teil A – Inhalt der Versicherung

A-1 Versichertes Risiko

Versichert ist

- Ihr Hausrat in der im Versicherungsschein benannten Wohnung.
- Wenn Sie Eigentümer/Miteigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses sind, in dem sich der versicherte Hausrat (gemäß a)) befindet, und das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird, ist auch dieses Gebäude über diese Starkregenversicherung versichert.

Versicherungsschutz besteht – nach Ablauf der 24-stündigen Wartezeit (A-8) – ausschließlich für Gebäude und für Hausrat in Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland.

A-2 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)/ Nicht versicherte Schäden

A-2.1 Versicherungsfall/versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandkommen durch Überschwemmung und Rückstau, die/der ausschließlich durch ein Starkregenereignis (A-2.1.1) verursacht ist.

A-2.1.1 Starkregen

Starkregen liegt vor, wenn innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 12 Stunden solche Mengen an Witterungsniederschlägen am Versicherungsort fallen, die in der Folge nicht schnell genug im Boden versickern und über die Abwasserkanalsysteme nicht mehr abgeleitet werden können.

A-2.1.2 Überschwemmung infolge Starkregens
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit Oberflächenwasser, durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (siehe hierzu die Einschränkung des Versicherungsschutzes unter A-2.2.1 c)),
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a),

wenn die Überschwemmung ausschließlich die Folge eines Starkregenereignisses (A-2.1.1) ist.

A-2.1.3 Rückstau infolge Starkregens

Rückstau durch Starkregen liegt vor, wenn Wasser durch ein Starkregenereignis (A-2.1.1) bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsröhren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt (wenn z. B. die Kanalisation die Wassermassen nicht mehr aufnehmen kann).

A-2.2 Nicht versicherte Schäden

A-2.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen oder Rückstau entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Ausuferung von oberirdischen, fließenden Gewässern. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Starkregen am Versicherungsort (A-3.3) zu einer Ausuferung dieses Gewässers am selben Ort (maximal 2 km flussauf- und flussabwärts) geführt hat und dadurch ein Schaden an Gebäuden bzw. Hausrat entstanden ist.
- Grundwasser, soweit es nicht infolge eines Starkregenereignisses (A-2.1.1) an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- Rückstau infolge von nicht versicherten Schäden gemäß c) oder d).
- Brand, Explosion, Seng- und Nutzwärmeschäden;
- die Naturgefahren Erdbeben, Schneedruck, Lawinen.

A-2.2.2 Nicht versichert sind Schäden an

- versicherten Gebäuden/Gebäudeteilen oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden/Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht nutzbar sind;
- im Freien befindlichen beweglichen Sachen.
- Laden- und Schaufensterscheiben.

A-3 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

A-3.1 Versicherte Sachen

A-3.1.1 Für versicherte Gebäude gilt:

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude mit seinen Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind alle zum Gebäude gehörenden Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

Weitere Grundstückbestandteile sind nicht versichert.

A-3.1.2 Für versicherten Hausrat gilt:

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung.

A-3.2 Definitionen

A-3.2.1 Für versicherte Gebäude gilt:

- Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

A-3.2.2 Für versicherten Hausrat gilt:

- Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- Ferner gehören zum Hausrat
 - alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen, Rohre), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;
 - Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
 - privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß A-3.1.2 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;
 - In Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Ihren Mietern bzw. Untermietern handelt (siehe Nr. 4 e);
 - nicht versicherungspflichtig
 - Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt.

- Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen,
- selbstfahrende Krankenfahrstühle,
 - Rasenmäher,
 - Go-Karts,
 - Modell- und Spielfahrzeuge;
- ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;
- gg) nicht zulassungspflichtige Flugmodelle, soweit sie sich nicht in Gebrauch befinden, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
- hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf/ Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;
- ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A- 3.3.2 a) gehalten werden (z. B. Fische, Hunde, Katzen, Vögel).

A-3.3 Versicherungsort

A-3.3.1 Für versicherte Gebäude gilt: Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

A-3.3.2 Für versicherten Hausrat gilt: Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen und Gartenhäuser - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. Fahrradkeller, Waschkeller), auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

A-4 Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

A-4.1 Für versicherte Gebäude gilt: Nicht versichert sind Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen.

A-4.2 Für versicherten Hausrat gilt:

Nicht versichert sind

- a) folgende Wertsachen:
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
- b) Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen.
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A- 3.2.2 b) ee) genannt;
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A- 3.2.2 b) ee) bis gg) genannt;
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde ihnen von Ihnen überlassen.

A-5 Versicherte Kosten

A-5.1 Für versicherte Gebäude und versicherten Hausrat gilt:

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

A-5.1.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;

A-5.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

A-5.2 Für versicherte Gebäude gilt:

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

A-5.2.1 Kosten für die Dekontamination von Erdreich.

A-5.2.1.1 Wir ersetzen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die Ihnen auf Grund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstanden sind, um

- a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A-5.2.1.2 Die Aufwendungen gemäß A-5.2.1.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

Sie sind verpflichtet, uns den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus A-10.3.

A-5.2.1.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

A-5.2.1.4 Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen ihrerseits einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

A-5.2.1.5 Kosten gemäß A-5.2.1.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A-5.1.1.

A-5.2.1.6 Die Entschädigung für die Kosten der Dekontamination von Erdreich ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - je Versicherungsfall begrenzt auf zehn Prozent der Versicherungssumme.

A-5.3 Für versicherten Hausrat gilt:

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

A-5.3.1 Transport- und Lagerkosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

A-5.3.2 Bewachungskosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

A-6 Versicherungswert, Versicherungssumme, keine Anrechnung einer Unterversicherung

A-6.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

A-6.1.1 Für versicherte Gebäude gilt.

- a) Versicherungswert ist der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architekten-

gebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

- b) Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert).

A-6.1.2 Für versicherten Hausrat gilt:

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
b) Für Antiquitäten (Möbel, A-4.2 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

A-6.2 Versicherungssumme / keine Anrechnung einer Unterversicherung

Die Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Diese gilt für das gesamte versicherte Risiko (A-1) und legt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall fest.

Wir nehmen bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

A-7 Entschädigungsberechnung

A-7.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall

– bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (A-6.2) – bei

- a) zerstörten oder abhandengekommenen Sachen/Gebäuden der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls (A-6.1);
b) beschädigten Sachen oder beschädigten Gebäuden die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (A-6.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

A-7.2 Restwerte

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß A-7.1 angerechnet.

A-7.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

A-7.4 Gesamtentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein benannte Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs-

und Schadenminderungskosten, die auf unsere Leistung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A-8 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 24 Stunden ab Abschluss dieser Versicherung (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die Naturgefahren nach A-2 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

A-9 Wann ist unsere Leistung fällig?

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der Anzeige des Schadens bei uns in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir den geltend gemachten Anspruch anerkennen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A-10 Obliegenheiten und Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen. Im Schadensfall müssen Sie daher die folgenden Pflichten erfüllen:

A-10.1 Vereinbarte Pflichten vor Eintritt eines Schadensfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- a) die versicherten Sachen, insbesondere Wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
b) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

A-10.2 Vereinbarte Pflichten im Schadensfall?

A-10.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
b) uns den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen;
c) Unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
d) Unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
e) uns unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
f) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
g) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Um-

- fang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
h) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigenweise zugemutet werden kann;

A-10.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung durch uns einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

A-10.3 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Bei vorsätzlicher Verletzung einer zu erfüllenden Obliegenheit nach A-10.1 oder A-10.2 brauchen wir nicht zu leisten. Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen,

- a) wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
b) wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war,
c) wenn wir es unterlassen hatten, Sie durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf die vorgenannten Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung hinzuweisen.

Der Versicherungsschutz entfällt trotz nachgewiesener fehlender Ursächlichkeit gemäß b), wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Teil B – Allgemeiner Teil

Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien:

B-1 Beginn und Ende des Vertrages / Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

B-1.1 Beginn und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B-1.2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe B-1.1), jedoch nicht vor Ablauf der geltenden Wartezeit für Versicherungsfälle (A-8). Der Versicherungsschutz besteht vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmalbeitrages. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende des Vertrages.

B-2 Beitragszahlung

B-2.1 Einmalbeitrag

Der Beitrag wird als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Bei Wohnungswechsel oder Veräußerung des Gebäudes kann der Beitrag nicht zurückgefordert werden.

B-2.2 Fälligkeit des Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die

Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B-3 Mehrere Versicherte

In Ergänzung der gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung in den §§ 77 bis 79 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt Folgendes: Erhalten Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B-4 Versicherung für fremde Rechnung

Sie können den Versicherungsvertrag nicht für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen zu.

B-5 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

B-5.1 Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

B-5.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:
Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

B-6 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

B-6.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B-6.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

B-7 Welches Gericht ist zuständig?

B-7.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für diesen Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

B-7.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

B-8 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B-9 Sanktions-/Embargoklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.